

Person deren gemeinsame Merkmale aufweisen. Das heisst, sie muss abgesehen von der juristischen Persönlichkeit, mindestens eine selbständige Organisation mit korporativer Willensbildung haben, welche die dauernde Verfolgung eines regelmässig wirtschaftlichen Zweckes unabhängig von den Personen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter gewährleistet.⁴⁴

- 20 Bei einer liechtensteinischen Anstalt mit ungeteiltem Kapital nimmt das Bundesgericht an, dass es an einem solchen selbständigen Organ zur korporativen Willensbildung fehlt. Begründet wird dies mit der überragenden Stellung der Inhaberschaft der Gründungsrechte, welcher durch die weitgehend dispositive Ausgestaltung der Statuten enormer Gestaltungsspielraum zukommt. Weiter wird angefügt, dass durch die Ausgestaltung als Sitzgesellschaft⁴⁵, die keinerlei Tätigkeit im Fürstentum Liechtenstein zu entfalten braucht, die unkomplizierte Verselbständigung von Vermögenswerten und Geschäftsvorgängen, erlaubt wird. Somit geht das Bundesgericht davon aus, dass liechtensteinische Anstalten mit ungeteiltem Kapital keine Ähnlichkeit zu einer Kapitalgesellschaft haben.⁴⁶
- 21 Im Urteil vom 4. April 2019 erwägt das Bundesgericht, dass bei der Qualifikation einer ausländischen juristischen Person das Kriterium der Rechtsform respektive die formelle Ausgestaltung der juristischen Persönlichkeit vorrangig zu prüfen ist (Rechtstypenvergleich). Bei der Beurteilung von ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit sei hingegen überwiegend auf das Kriterium der tatsächlichen Ausgestaltung und Aktivität abzustellen. Allerdings sei dieser Ansatz nicht starr zu verstehen und es sei auch bei Vorliegen einer ausländischen juristischen Persönlichkeit zu prüfen, ob nicht die tatsächliche Ausgestaltung zu einem gegenteiligen Ergebnis führen würde (Diskrepanzprüfung). Bei Vorliegen einer deutlichen Diskrepanz soll im Hinblick auf den Zweck der analogen Behandlung zur am ähnlichsten inländischen Rechtsform, eine dem Einzelfall gerechte Lösung gewählt werden.⁴⁷

Trotzdem wird die Praxis des Urteils aus dem Jahre 1981 auch im aktuellen Urteil vom 4. April 2019 weitergeführt. Es wird zwar erwogen, dass bei Vorliegen einer ausländischen juristischen Persönlichkeit ein Rechtstypenvergleich und eine Diskrepanzprüfung mit der tatsächlichen Ausgestaltung vorzunehmen wäre.⁴⁸ Ein Rechtstypenvergleich wird vom Bundesgericht in der Folge allerdings nur ungenügend vorgenommen. Zur Feststellung der Stiftungsähnlichkeit wird einzig auf das ungeteilte Kapital der liechtensteinischen Anstalt abgestellt.⁴⁹ Das entspricht keiner umfassenden Prüfung zur Vornahme eines Rechtstypenvergleichs, zumal eine schweizerische GmbH auch mit nur einem Stammanteil gegründet werden kann und somit wie eine Anstalt auch über ein ungeteiltes Kapital verfügt.

3.4 Merkmale

Zur Vornahme einer umfassenden Prüfung in der Durchführung eines Rechtstypenvergleichs sind Merkmale zu identifizieren, über welche eine liechtensteinische Anstalt mit inländischen Rechtsformen verglichen werden kann. Hierfür kann die Aufteilung des Kapitals in Anteile ein Indiz sein. Allerdings zeigt die nachfolgende Auflistung, dass auch weitere Kriterien für eine solche Qualifikation relevant sind und dass nicht alleine aufgrund von ungeteiltem Kapital auf eine Ähnlichkeit zu einer Stiftung geschlossen werden kann. Mindestens die folgenden Merkmale sind somit bei der Feststellung heranzuziehen, ob eine liechtensteinische Anstalt mit Ähnlichkeit zu einer Kapitalgesellschaft oder zu einer Stiftung vorliegt:

⁴⁴ BGE 107 Ib 309, E. 3. b).

⁴⁵ Der Steuerstatuts der Sitzgesellschaft wurde in der Revision des liechtensteinischen Steuergesetzes, welches per 01. Januar 2011 in Kraft getreten ist abgeschafft. Die Übergangsfrist endete per 31. Dezember 2013.

⁴⁶ BGE 107 Ib 309, E. 3. c).

⁴⁷ Urteil des Bundesgerichts 2C_564/2017 vom 4. April 2019, E. 5.4.2.

⁴⁸ Urteil des Bundesgerichts 2C_564/2017 vom 4. April 2019, E. 5.4.2.

⁴⁹ Urteil des Bundesgerichts 2C_564/2017 vom 4. April 2019, E. 5.6.

